

Hinsichtlich des Antrags der SPD Fraktion vom 09.11.2020 zum Thema: „**Digitalisierung in Rheinbach: Einkaufsstadt Rheinbach und Schulen**“ möchte die Verwaltung wie folgt Stellung nehmen:

#### **Zum Thema Einkaufsstadt:**

Es ist richtig, dass der Einzelhandel in Deutschland durch die Folgen der Pandemie Umsatzrückgänge zu verzeichnen hat. Auch dem steigende Online- Handel und dem damit einhergehenden steigenden Wettbewerb ist der lokale Einzelhandel ausgesetzt. Diese Form des zunehmenden Wettbewerbs im Internet ist allerdings schon längere Zeit zu beobachten. Ein Online-Portal für Rheinbacher Gewerbebetriebe in denen Waren zum Kauf angeboten werden setzt allerdings die Beantwortung einer Reihe von Fragen voraus, die besonders durch kleine Gewerbebetriebe nicht, oder nur schwer zu leisten sind. Sollen die Waren ausgeliefert oder vom Kunden im Geschäft reserviert und abgeholt werden können? Steckt ein automatisiertes Bezahlungssystem dahinter? Wie können Zahlungen vom Kunden geleistet werden? Wer kontrolliert und wickelt diese ab? Hinter diesen Fragen steckt ein Warenwirtschaftssystem, das für einen reibungslosen Ablauf eines Kaufvorganges zwingend notwendig ist.

Bereits vor eineinhalb Jahren hat daher die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der WFEG, den Gewerbevereinen Rheinbach und Meckenheim die Einführung einer Shopping-App vorgeschlagen. „Spotilike“ ist eine App eines Startup-Unternehmens aus Bonn <https://www.spotilike.com/>. Hier können sich Unternehmen mit ihren Leistungen im Internet präsentieren, besondere Angebote bewerben und Kunden Pushnachrichten als Kaufanreize beim Bummel durch die Stadt übermitteln. Dieses Angebot war zu diesem Zeitpunkt kostenfrei, je nach Leistungsumfang. Auch nach zwei Anläufen, bei denen die App-Entwickler persönlich referiert haben, waren nur acht Gewerbetreibende aus Rheinbach und Meckenheim anwesend.

Die in Bonn bereits vielfach genutzte Shopping-App, auch um dem steigenden Online-Handel zu begegnen, wurde also aktiv durch Verwaltung und WFEG angeboten.

#### **Zum Thema Immobilien- und Standortgemeinschaft:**

Aus dem Merkblatt der IHK-Köln: „Eine Immobilien- und Standortgemeinschaft, kurz ISG genannt, ist im Sinne des ISG-Gesetzes in NRW ein räumlich begrenzter, innerstädtischer Bereich, in dem sich Grundeigentümer und Gewerbetreibende mit dem Ziel zusammenschließen, ihr unmittelbares geschäftliches und städtisches Umfeld zu verbessern. Immobilien- und Standortgemeinschaften wurden in Nordamerika in Form so genannter Business Improvement Districts (BID) entwickelt und dort erfolgreich sowohl für gewerbliche Flächen wie auch in Wohngebieten angewendet. Eine ISG wird ausschließlich auf Initiative der vor Ort aktiven Grundeigentümer und Gewerbebetreibenden gegründet.

Die Mehrheit der Betroffenen muss sich für die ISG aussprechen. Gegenstand der Abstimmung ist ein zeitlich beschränkter so genannter „Maßnahmen-Finanzierungsplan“, der darstellt, welche konkreten Maßnahmen in welchen finanziellen Umfang durchgeführt werden sollen. Die auf bis zu fünf Jahre angelegte ISG führt zu einer Abgabepflicht für alle betroffenen Grundeigentümer. Zur Gründung einer ISG bedarf es eines Satzungsvorschlags, in der zuvorderst die Gebietsabgrenzung, die ISG-Abgabe und der Maßnahmen und Finanzierungsplan festgelegt werden. Bei der Kommune ist dann ein Antrag auf Erlass der Satzung zu stellen. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch“. Festzustellen ist, dass die Initiative zur Gründung einer ISG aus dem Einzelhandel selbst entstehen muss. Die Mitwirkung der Kommune ist auf die Satzungsgebung, die Abgrenzung des Gebietes und die Berechnung und Erhebung der Beiträge beschränkt und führt zu erheblichem Mehraufwand.

Die Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung in der Rheinbacher Hauptstraße über eine zu gründende ISG ist grundsätzlich möglich, bedarf aber, wie oben beschrieben, der Zustimmung aller Beteiligten.

### **Zum Thema Sofortprogramm des Digitalpakts Schule:**

Bei den im Antrag angesprochenen Förderprogrammen sind das „**Sofortausstattungsprogramm zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte**“ und das „**Ausstattungsprogramm für die Lehrkräfte**“ zu unterscheiden:

- Sofortprogramm Schüler (Gesamtkosten: 148.362,11 €, Zuschuss: 133.525,90 €, 10% Eigenbeteiligung):

320 iPads wurden zwischenzeitlich angeschafft. Die weiteren Schritte sind:

- Ausstattung mit Software
- Kennzeichnung der Geräte
- Formulierung und Abschluss der einzelnen Leihverträge
- Auslieferung

- Ausstattungsprogramm Lehrkräfte (Gesamtkosten=Zuschuss: 119.000 €, keine Eigenbeteiligung)

226 iPads wurden beschafft, 26 Notebooks sollen in Kürze geliefert werden. Die unterschiedliche Ausstattung resultiert aus den Wünschen der Schulen. Auch hier sind die weiteren Schritte:

- Ausstattung mit Software
- Kennzeichnung der Geräte
- Formulierung und Abschluss der Verträge
- Auslieferung

Die Mitarbeiter der Verwaltung werden die anstehenden Aufgaben schnellstmöglich erledigen. Ein verbindlicher Termin für den Abschluss aller Arbeiten kann nicht genannt werden, da Unwägbarkeiten (z.B. Erkrankung einer am Prozess beteiligten Person) nicht ausgeschlossen werden können.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es bei den Ausstattungsprogrammen teilweise noch keine abschließenden Regelungen zu wichtigen Rahmenbedingungen, wie z.B. Support, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen gibt. Dies ist insbesondere beim Ausstattungsprogramm für die Lehrkräfte (Landesbedienstete) ein misslicher Zustand für die Schulträger!

Rheinbach, 19.11.2020

Ludger Banken  
Bürgermeister

Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter